



Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim



gegründet 1859

Freiw. Feuerwehr – Rödelheim • Assenheimer Straße 24 • 60489 Frankfurt a.M.

SATZUNG Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim -

§ 1	NAME, SITZ, RECHTSFORM.....	2
§ 2	ZWECK DES VEREINS	2
§ 3	MITGLIEDER DES VEREINS	3
§ 4	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5	ORDNUNGSMABNAHMEN.....	4
§ 6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	5
§ 7	MITTEL.....	5
§ 8	ORGANE DES VEREINS	5
§ 9	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 10	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11	VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 12	VEREINSVORSTAND	8
§ 13	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG	8
§ 14	RECHNUNGSWESEN	8
§ 15	ORTSSATZUNG	9
§ 16	JUGENDFEUERWEHR	9
§ 17	MINIFEUERWEHR.....	9
§ 18	AUFLÖSUNG.....	9
§ 19	INKRAFTTRETEN	10

§ 1 **Name, Sitz, Rechtsform**

- 1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main Rödelheim.
- 2) Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein".
- 3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main Rödelheim hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Frankfurt zu fördern
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern
 - e) die Minitfeuerwehr zu fördern
 - f) zuständige öffentliche und private Stellen in Fragen des Brandschutzes zu beraten
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
- c) den passiven Mitgliedern
- d) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- e) den Mitgliedern der Minnifeuerwehr
- f) den Ehrenmitgliedern
- g) den fördernden Mitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Die Aufnahme muß durch den Vorstand beschlossen werden. Für eine Aufnahme in die Einsatzabteilung gilt § 4.2.
- 2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß „Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main“ (im folgenden Ortssatzung genannt) der Einsatzabteilung angehören.
 - a) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist durch den Wehrführer nach Beratung im Feuerwehrausschuß zu beschließen. Eine Beratung über die Aufnahme muß der Einsatzabteilung mindestens 14 Tage vorher durch einen Aushang im Gerätehaus angekündigt werden.
 - b) Der Bewerber hat vor der Beratung zur Aufnahme eine dreimonatige Probezeit zu durchlaufen.
- 3) Passive Mitglieder sind Kameraden, die auf eigenen Wunsch vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres ehrenhaft aus der Einsatzabteilung ausgeschieden sind. Mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres werden sie in die Ehren- und Altersabteilung übernommen.
- 4) Mitglieder der Einsatzabteilung sind gleichzeitig Vereinsmitglieder. Die Aufnahme in den Verein ist durch den Vorstand zu bestätigen.
- 5) Für die Aufnahme in die Ehren- und Altersabteilung gilt §10 der Ortssatzung.
- 6) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vorsitzenden ernannt. Diese sind nicht Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung.

- 7) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Als Ordnungsmaßnahmen des Vereines sind zulässig:
 - a) Abmahnung
 - b) Ausschluß

- 2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, innerhalb von drei Jahren drei Abmahnungen erhalten hat, mit der Zahlung von Außenständen gegenüber dem Verein 24 Monate in Verzug ist oder unehrenhaft aus der Einsatzabteilung ausgeschieden ist, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluß aus dem Verein soll nur nach vorheriger Erteilung einer Rüge in Form einer Abmahnung erfolgen.

- 3) Eine Abmahnung ist dem Mitglied unverzüglich nach dem Bekanntwerden eines vereinschädigenden Verhaltens schriftlich mitzuteilen. Über die Erteilung einer Abmahnung entscheidet der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. In der Abmahnung müssen die Gründe aufgeführt sein. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Vereinsvorsitzenden Beschwerde einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitglieds abschließend, ob er an der Abmahnung weiterhin festhält oder sie verwirft.

- 4) Vereinsschädigendes Verhalten ist jedes den Zweck des Vereins gefährdendes oder schädigendes Verhalten.
Vereinsschädigendes Verhalten liegt zum Beispiel vor bei:
 - a) vorsätzlichem nachteiligen Handeln zuwider den finanziellen Interessen des Vereins
 - b) Zahlungsverzug von mehr als 24 Monaten

- 5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht

das Mitglied von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 6) Für Ordnungsmaßnahmen, die den öffentlich-rechtlichen Teil des Vereins betreffen, gilt § 9 der Ortssatzung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Wehrführer zu richten.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und die zum 31. März des laufenden Jahres fällig werden
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) sonstige Einnahmen

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 9 **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- 2) Die Jahreshauptversammlung des öffentlich-rechtlichen Teils des Vereins ist Bestandteil der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- 4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- 2) Wahl des Feuerwehrausschusses auf eine Amtszeit von je 5 Jahren durch die Kameraden der Einsatz- und der Ehren- und Altersabteilung.
Der Feuerwehrausschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Wehrführer
 - b) dem stellvertretendem Wehrführer
 - c) dem Jugendfeuerwehrwart
 - d) dem Minifeuerwehrwart
 - e) dem Gerätewart
 - f) zwei Beisitzern der Einsatzabteilung
 - g) dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
- 3) Wahl der Fahrzeugwarte auf eine Amtszeit von je 5 Jahren durch die Kameraden der Einsatz- und der Ehren- und Altersabteilung.
- 4) Wahl der erforderlichen Anzahl Vertreter für die Sterbekasse, die dieser angehören, auf eine Amtszeit von 5 Jahren durch die Mitglieder der Sterbekasse.
- 5) Bestätigung bzw. Wahl auf eine Amtszeit von 5 Jahren:

- a) Bestätigung des Wehrführers als Vorsitzenden
 - b) Bestätigung des stellv. Wehrführers als stellv. Vorsitzenden
 - c) Wahl der Fahrzeugwarte
 - d) Wahl des Rechnungsführers
 - e) Wahl des Schriftführers
 - f) Wahl des Öffentlichkeitsarbeiters
 - g) Wahl eines Beisitzers
- 6) Wahl der Kassenprüfer auf eine Zeit von 2 Jahren
 - 7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 8) Genehmigung der Jahresrechnung
 - 9) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
 - 10) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - 11) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
 - 12) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen, soweit keine weiteren Einschränkungen existieren, die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- 4) Gerätewart, Fahrzeugwarte und Öffentlichkeitsarbeiter müssen Mitglieder der Einsatz- oder der Ehren- und Altersabteilung sein.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Wehrführer als Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 12 **Vereinsvorstand**

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Feuerwehrausschuß
 - b) dem Öffentlichkeitsarbeiter
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
- 2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über allgemeine Vereinsangelegenheiten und den Verlauf von Vorstandssitzungen zu unterrichten.
- 3) Der Vorsitzende lädt mit einer 8-tägigen Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 **Geschäftsführung und Vertretung**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vereins durch den Vorsitzenden oder durch einen Delegierten abgegeben.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 **Rechnungswesen**

- 1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen von mehr als 100 Euro nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.

- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 **Ortssatzung**

Die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main vom 06. Juli 1972 ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 **Jugendfeuerwehr**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Rödelheim ist in der jeweils gültigen Fassung nicht Bestandteil dieser Satzung, aber verbindlich. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden und zu bestätigen.

§17 **Minifeuerwehr**

Die Kinderordnung der Minifeuerwehr der freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main Rödelheim ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie ist jedoch ebenfalls verbindlich und durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden und zu bestätigen.

§ 18 **Auflösung**

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die öffentlich-rechtliche Organisation "Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim"
- 4) Eine Auflösung der öffentlich-rechtlichen Organisation "Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim" ist nicht möglich.

§ 19 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 06.03.2008 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.März.2002 außer Kraft.